

Württemberg-Hohenzollern als Land der französischen Besatzungszone

Der Landrat
S. 1 a

Sigmaringen, den 16. Juni 1945

An den
Herrn Bürgermeister

in _____

Abschrift.

Gouvernement Militaire
Landkreis Sigmaringen
Nr. 250/L.

Sigmaringen, den 16. Juni 1945

Ab heute ist der Verkehr der deutschen Bevölkerung wie folgt geregelt:

1. Die deutsche Zivilbevölkerung, die im Kreis Sigmaringen ansässig ist, kann frei innerhalb des Kreises unter folgenden Einschränkungen verkehren:

Der Fahrradverkehr ist nur mit einem persönlichen, von der Militärregierung ausgestellten Ausweis erlaubt. Diese Erlaubnis wird nur erteilt, wenn die Benutzung des Fahrrades für die Landwirtschaft, die Versorgung mit Nahrungsmitteln, für die Aufrechterhaltung des Betriebes öffentlicher Dienststellen und lebenswichtiger Privatunternehmen erforderlich ist.

2. Der Verkehr außerhalb des Kreises ist nur mit einem von der Militärregierung ausgestellten Ausweis (Laissez-Passer) erlaubt.

Die Vorschriften sind der Bevölkerung durch Sie und die Bürgermeister bekanntzugeben. Die Bürgermeister haben die Gemeinden zu benachrichtigen.

Gouvernement Militaire.

Le Lieutenant-Colonel Moulin -Gouverneur Militaire- an den Herrn Landrat in Sigmaringen.

Abschrift zur Kenntnis und sofortigen ortsüblichen Bekanntgabe.

Ich bitte, die in Frage kommenden franz. Herren Kommandanten entsprechend zu verständigen.

gez. Dr. Seifert.

Beglaubigt:

Angestellte.

Regelung des Reiseverkehrs im Landkreis Sigmaringen. Vorlage: StA Sigmaringen